

S a t z u n g

=====

der Stadt Elmshorn über den Bebauungsplan Nr. 75

(Teil B - Text)

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59.) in Verbindung mit § 1 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dez. 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 11. Mai 1971 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 75, für das Gelände zwischen Köhnholz, von-Aspern-Straße und Stadtpark, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

1. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BBauG)

Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

Der Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen hat in gleicher Höhenlage mit den Verkehrsflächen zu erfolgen.

2. Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16)

Einfriedigung und Vorgartengestaltung

Einfriedigung

Die Einfriedigung der Grundstücke ist mit einer frostbeständigen Hecke vorzunehmen, die bei Straßenfronten nur mit Einverständnis des Straßenbauträgers eine Höhe von 0,80 m überschreiten darf.

Vorgartengestaltung

Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen.

3. Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

Dachneigung der Garagen

Sämtliche Einzel- und Sammelgaragen sowie Trafo- und Pumpstation sind mit Flachdächern zu versehen.

Baustoffe und Farbgebung

Rote Außenhaut

Sämtliche zweigeschossigen Gebäude sind mit einer roten Außenhaut zu versehen.

Helle Außenhaut

Sämtliche eingeschossigen Gebäude sind mit einer hellen Außenhaut zu versehen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 15. Sept. 1971 Az.: IV 81 d - 813/04 - 56.15 (75) erteilt.

Elmshorn, den 14. Oktober 1971

Stadt Elmshorn
Der Bürgermeister



Seemann